

Betreff:
Anfrage zum Amateurfunkdienst
Von:
Horst Koschorreck [REDACTED]
Datum:
21.01.2014 17:15
An:
dorothee.baer@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Bär,
dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde der Zuständigkeitsbereich „Telekommunikationsrecht“ inklusive der Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zugeordnet. Für Ihre leitende Tätigkeit im Fachbereich "Digitale Infrastruktur" wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Die Fachzeitschrift FUNKTELEGRAMM informierte in ihrer Ausgabe 2/2014 darüber, dass seitens der ehemaligen Bundesregierung (bzw. des BMWiT) weitgehende Überlegungen im Gange waren und Arbeitspapiere erstellt wurden, dass Amateurfunkgesetz (AFuG) mit der nachfolgender Amateurfunkverordnung (AFuV) abzuschaffen und durch eine sogenannte "Allgemeinzuteilung für den Amateurfunk" zu ersetzen. Damit würde eine eigenständige Gesetzesgrundlage für den Amateurfunkdienst, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 19. Januar 1949 und in der ehemaligen DDR seit dem 14. Juli 1953 bestand, entfallen. Den internationalen Rahmen für den Amateurfunkdienst gibt die VO Funk (Radio Regulation) als "Vollzugsordnung für den Funkdienst" der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) vor. Mit der Umwandlung vom eigenständigen Amateurfunkgesetz in eine "Allgemeinzuteilung ..." würde auch der Status eines dort formulierten Funkdienstes entfallen und der Amateurfunkdienst dem "CB-Funk", als eine "Jedermann"-Funkanwendung (engl. citizens' band radio), gleichgestellt.

Der Amateurfunkdienst ist traditionell ein internationaler Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, auch zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zunehmend zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird. Die Beschäftigung mit der Funktechnik, den physikalischen Grundlagen der Elektrotechnik sowie der Funkwellenausbreitung führte Schüler und junge Erwachsene zu beruflicher Zielsetzung und Studium auf diesen Gebieten. Grundlage und Motivation ist die Vorbereitung auf die Sendelizenz, die durch Amateurfunkvereinigungen durchgeführt wird.

Eine Abwertung zur "Funkanwendung" würde sich, meiner Überzeugung nach, auf diese Zielsetzung verheerend auswirken.

Ich frage, ob die oben angesprochenen Veränderungen in der Amateurfunkgesetzgebung so zutreffend sind und ob diese von Ihnen, bzw. vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Koschorreck
12526 Berlin
Lindenstr. 19